Wasserschrib.

Item Zu Gaggenau hierin Statt sonnder ist ein Flöss zu schwallen. Die Herrschafft aber Wasserwalth darumb zu unser Statt Pflicht sonderlich zugelangen. Der hat darauff zu bescheid gebn. Es hab die Statt an ihr Obrigkeit, Herrn Landschafft. Gerichtung Beschirmung und ordnung besser. Also ist es Statt sonder dergleichen hie zu gestatten. auch einen Forstmeister, Jäger oder sonsten über sonnder Wasser, Holtz zu halten, Sondern Allein die B. Wasserschrib als Forstmeister, Jägern, Förstern und Holtz sambt ihren Knechten auch Rathsfreunden Brauchen. und die Ihre Nutzung und Ordnung ihnen Flöss angehalten werden

Balthasser Wasserschrib Knecht.

Balthasser Wasserschrib Knecht aber die Statt ist die Fürsehung Forest. auch zu halten